AKKREDITIERUNG

Life Science Management, B.A.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 15.03.2024 für 16 Semester
vorbehaltlich der Erfüllung der 1 Auflage
bis zum 14.03.2032 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission
spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 17.02.2025

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

Profil des Studiengangs: 2
Zusammenfassende Bewertung: 2
Beschluss der Akkreditierungskommission: 3
Prozess zur Siegelvergabe: 5

Profil des Studiengangs:

Studiengangs-Information:	ECTS	Regelstudienzeit	Studienort	Studientyp
	210 ECTS	**7**	**Ingolstadt**	**Grundständig**

Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit	Teilzeit	International	Virtuell
	X			
	Dual	Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
	X			

Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV				
	X	Keine nicht-hochschulische Kooperation		nicht-hochschulische Kooperation
	X	Keine hochschulische Kooperation		hochschulische Kooperation

Kurzbeschreibung: Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs qualifizieren sich dafür, das Management im Wirtschaftssektor Life Sciences auf betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

X	Antrag auf **ERST-Akkreditierung** nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf **RE-Akkreditierung** nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf **Akkreditierung einer Änderung** nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission:	Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission) Prof. Dr. Ulrich Schlickewei (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI) Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I) Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS) Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M) Lukas Voreck (Vertreter der Studierenden) Marcus Fieger (Vertreter der Studierenden) Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)
Fachbeirat:	Prof. Dr. med. Jörg Goldhahn (ETH Zürich, Sprecher Fachbeirat) Prof. Dr. rer. nat. Andreas Dominik (TH Mittelhessen) Dr. med. Sebastian Kwisda (EY/Parthenon, Vertreter der Berufspraxis) Moritz Grube (Hochschule Reutlingen, Vertreter der Studierenden)
Studiengang:	Life Science Management, B.A.
Beschluss:	**Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang Life Science Management, B.A. unter 1 Auflage akkreditiert.** Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1: § 7 (2) BayStudAkkV
Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV und unter Anwendung des „Leitfadens für Modulbeschreibungen“

Empfehlung 1: § 12 (3) BayStudAkkV
Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein Labor via Kooperationen für den Bereich „Life Science“ zugänglich zu machen.

Empfehlung 2: § 12 (5) BayStudAkkV
Die Institutionalisierung des Studierendenfeedbacks scheint aktuell sehr informell gestaltet. Hier sollten im Studiengang die an der Hochschule etablierten QM-Instrumente stärker kommuniziert und angewendet werden.

Empfehlung 3: § 12 (5) BayStudAkkV
Die Kommunikation zur Planung von Wahlpflichtmodulen und zu Studienverläufen sollte auch formalisiert werden. Aktuell wird dies primär durch das Engagement der einzelnen Dozierenden gestützt.

Empfehlung 4: § 12 (6) BayStudAkkV
Der Studiengang kann auch dual studiert werden, jedoch sind bisher noch keine dual-Studierenden

immatrikuliert worden. Das Profilmerkmal ist im nächsten Akkreditierungsverfahren mit den Erfahrungen der dual-Studierenden zu evaluieren.

***Empfehlung 5:* § 14 BayStudAkkV**
Es wird eine Posthoc-Analyse der Absolventen bzgl. Fähigkeitserwerb im industriellen / Ziel-Berufs-Kontext empfohlen.

Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschullehrenden, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltliche Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende bzw. ein Studierender und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter Qualitätsmanagement (thi.de) abrufbar sind.

Auflagen werden ausgesprochen, sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungs-relevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zum Fristablauf bei der bzw. dem VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Studienstruktur und Studiendauer

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management im Wirtschaftssektor Life Sciences auf betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. (siehe SPO §2)						
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, **dreieinhalb** oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. **Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.**	x				§ 3 SPO (BA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV **THI**
begründete Bewertung: Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst sieben Studiensemester (**dreieinhalb Jahre**).							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine gestufen Studiengänge an**.**							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Studiengangprofil

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.				x	§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 30 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im siebten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) verankert (12 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 30 APO; Themenumfang zwei Monate bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. fünf Monate, im Rahmen eines Teilzeitstudiums max. zehn Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Zugangsvoraussetzungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations-satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations-satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 11 SPO (BA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.A.) verliehen.							
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engeineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (**i.d.R. MBA**). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 11 SPO (BA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; **THI**
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.A.) verliehen.							
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.							
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang.							
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.							
BA / MA	In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 10 SPO (BA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							
BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 10 SPO (BA), § 34 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Modularisierung

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind, aufeinander aufbauend den Studienverlauf begleiten und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Der Großteil der theoretischen Module hat einen Umfang von mindestens fünf ECTS. Darüber hinaus gibt es drei Module (Quantitative Methoden, Module zur Sprach- und Sozialkompetenz, Module zur fachwissenschaftlichen Kompetenz) mit je 6 ECTS; ein Modul (Seminar Wissenschaftliches Arbeiten) mit 2 ECTS; drei Module (Vertiefungsseminar Life Science Management, Modul zur Nachhaltigkeitskompetenz, Projekt „Soziales Engagement“) mit je 3 ECTS; zwei Module (Grundlagen der Biotechnologie, Grundlagen der Biomedizintechnik) mit je 7 ECTS; ein Modul (Strategic Management) mit 8 ECTS; sowie die Bachelorarbeit mit 12 ECTS und das Praktikum mit 24 ECTS.						
BA / MA	Die Modulinhalte werden **i.d.R. innerhalb eines Semesters**, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; **THI**
begründete Bewertung: Alle Modulinhalte werden idR in einem Semester vermittelt.							
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Modulbeschreibungen sind weitgehend vollständig. Das Feld **"Verwendbarkeit für andere Studiengänge"** wurde in der Mehrheit der Module genutzt. Das Feld **"Voraussetzungen gemäß SPO"** ist in den Modulen ab dem vierten Semester gefüllt. Die Vorrückungsvoraussetzung lt. SPO wurde genannt. Die Felder **"Häufigkeit des Angebots"** und **"Moduldauer"** sind in allen Modulbeschreibungen vorhanden. Das Feld **"Empfohlende Voraussetzungen"** wird zum Teil genutzt. Die **Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten** bzw. Prüfungsleistungen ist/sind in den Modulen beschrieben. Die **Lernergebnisse** sind größtenteils kompetenzorientiert formuliert - eine Prüfung und Anpassung anhand des Leitfadens für Lernergebnisse (s. Leitfaden für Modulbeschreibungen) wird empfohlen. Die **Inhalte der Module** sind beschrieben. Die **Literatur** ist idR angegeben. Im Modulhandbuch sind des Weiteren ein paar Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB, SPO, SPO-Anlage etc.) aufgefallen. **Beschlussvorschlag**: Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV.						
BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: s. o.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Leistungspunktesystem

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA) § 25 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In den Fachsemestern des Studiengangs sind idR jeweils 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. **Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS.** Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. **Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.**	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, **THI**
begründete Bewertung: Für den Abschluss werden 210 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 30 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS (s.a. § 30 APO).							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da in den Fachsemestern des Studiengangs idR jeweils 30 ECTS vorgesehen sind.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperations-vertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperations-vertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							

Studiengang ***Life Science Management (B.A.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung*

am: *18.12.2024*

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden …	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperations-vertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperations-vertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperations-vertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen *(= wissenschafltiche Befähgiung sowie Befähigung zur qualifzierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung)* von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?
- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
					nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**.
Die **Qualifikationsziele**, die **Studiengangsbezeichnung**, **Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen.
Das Studiengangskonzept umfasst **vielfältige**, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste **Lehr- und Lernformen** sowie gegebenenfalls **Praxisanteile**.
Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen.
Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Hinweis: Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein Labor via Kooperationen für den Bereich "Life Science" zugänglich zu machen.	x				alle Studiengänge

§ 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?
- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das **Studium in der Regelstudienzeit** abgeschlossen werden kann (**Studierbarkeit**). Dies umfasst insbesondere

1. einen **planbaren** und **verlässlichen Studienbetrieb**,
2. die weitgehende **Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine **angemessene Prüfungsdichte und -organisation**, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Hinweis: Die Institutionalisierung des Studierendenfeedbacks ist aktuell sehr informell gestaltet. Hier sollte man eine stärkere Institutionalisierung fördern. Hinweis: Die Kommunikation zu Planung von Wahlpflichtmodulen und zum Studienverläufen sollte auch formalisiert werden. Aktuell wird dies primär durch das Engagement der einzelnen Dozierenden gestützt.	x				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV **- nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangkonzept dem besonderen Profilanspruch gerecht?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Hinweis: Hier sollte eine Reevaluierung nach Proof-of-Concept erfolgen.	x				**nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Hinweis: Es wird eine Posthoc-Analyse der Absolventen bzgl. Fähigkeitenerwerb im industriellen / Ziel-Berufs-Kontext empfohlen.	x				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/ , Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	